

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1951

B. Entscheide kantonalen Behörden

21. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Ersatzansprüche der Armenbehörde gegen unterstützungspflichtige Verwandte unterliegen der Verwirkung oder Herabsetzung, wenn sie nicht geltend gemacht werden, sobald dies der Armenbehörde bei der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich wäre. — Geschwister können zu Unterstützungsleistungen erst herangezogen werden, wenn keine beitragsfähigen Nachkommen des Bedürftigen vorhanden sind. — Voraussetzung der Unterstützungspflicht von Geschwistern ist, daß sie in Verhältnissen leben, die im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis als Wohlstand bezeichnet werden können.*

Die Armenbehörde B. stellte am 8. Dezember 1950 beim Regierungsstatthalter von B. das Begehren, O. S.-B., geb. 1893, Schuhmachermeister, und Os. S., geb. 1902, Uhrmacher, seien gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches zu Beiträgen an die Verpflegungskosten ihres im Krankenasyl M. versorgten Bruders K. S., geb. 1889, zu verpflichten. K. S. ist am 4. Februar 1951 im Krankenasyl M. gestorben. Daraufhin änderte die Armenbehörde B. ihr Rechtsbegehren und verlangte von den Brüdern O. und Os. S. die Rückerstattung der von ihr in den Jahren 1949 und 1950 an K. S. im Betrage von insgesamt Fr. 2 772.90 geleisteten Unterstützungen. Am 12. Juni 1951 verurteilte der Regierungsstatthalter von B. O. S. zur Rückerstattung von $\frac{1}{4}$ der Fr. 2 772.90 in monatlichen Raten von Fr. 20.— und Os. S. zur Rückerstattung von $\frac{3}{4}$ der Fr. 2 772.90 in monatlichen Raten von Fr. 50.—. Die Brüder O. und Os. S. zogen diesen Entscheid rechtzeitig weiter mit dem Antrage auf Befreiung von jeglicher Leistungspflicht. Die Armenbehörde B. beantragte die Abweisung des Rekurses des Os. S., gegenüber O. S. erklärt sie den Klagerückzug.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Rekursbeklagte erklärt gegenüber O. S. vorbehaltlos den Abstand. Das Streitverfahren kann daher insoweit als erledigt abgeschrieben werden.

2. Zur Rückerstattung von Unterstützungsauslagen könnte Os. S. nach § 36 und § 52 des Armen- und Niederlassungsgesetzes nur verhalten werden, soweit entweder er selbst oder seine minderjährigen Kinder unterstützt worden wären, oder dann als Erbe, soweit er aus der Erbschaft des verstorbenen Unterstützten bereichert wäre. Weder das eine noch das andere trifft vorliegend zu.

Insbesondere behauptet auch die Rekursbeklagte nicht, der Rekurrent sei aus der Erbschaft seines armengenössigen Bruders bereichert. Als Rückerstattungsbegehren kann daher die Klage nicht zugesprochen werden.

3. Die Klage muß aber auch als Begehren um Leistung eines Verwandtenbeitrages gemäß Art. 328/329 ZGB abgewiesen werden. Einmal unterliegen die Ersatzansprüche der Armenbehörde gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten der Verwirkung oder der Herabsetzung, wenn sie nicht geltend gemacht werden, sobald dies der Armenbehörde bei der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich wäre (vgl. amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide 74 II 22 und 76 II 118, Erw. 6; Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 54, 99 und 128). Obwohl die Rekursbeklagte den K. S. seit dem Jahre 1949 bis zu seinem Tode laufend unterstützt hat, macht sie — soweit aus den Akten ersichtlich ist — ihren Ersatzanspruch gegen den Rekurrenten erstmals mit der Klageeinreichung am 8. Dezember 1950 geltend. Sie könnte daher von Os. S. höchstens einen Beitrag für die Zeit vom 1. Dezember 1950 bis 4. Februar 1951 fordern. Hiezu hätte die Armenbehörde B. nachweisen müssen, daß K. S. keine beitragsfähigen Nachkommen besaß, weil deren Beitragspflicht derjenigen eines Bruders vorgeht (Art. 329, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 457/458 ZGB; BGE 39 II 682 sowie Bundesgerichtsentscheid vom 21. September 1950 i. S. Graber; „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1951 S. 31, Nr. 3). Sie hat jedoch diesen Nachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Rekursinstanz nur zum Teil erbracht; insbesondere fehlen Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Sohnes C. S., geb. 1913, Mechaniker in V. und der Tochter G. geb. 1916, wohnhaft in G. Schließlich ergibt sich aus den Akten, daß der Rekurrent während der für die Beitragsleistung in Frage kommenden Zeit nicht in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB lebte, so daß ihm ohnehin keine Verwandtenbeiträge auferlegt werden können. Es ist nicht bestritten, daß Os. S. wegen seines schlechten Gesundheitszustandes sein Geschäft in B. vom 1. März 1950 an verpachten mußte und wenigstens bis zum Frühjahr 1951 als einzige Einnahmequelle über den Pachtzins von Fr. 2400.— jährlich verfügte. Sein Vermögen besteht nach den Angaben der Vorinstanz im wesentlichen in einer Liegenschaft, die einen amtlichen Wert von Fr. 29 500.— und eine Belastung von Fr. 16 800.— aufweist; es ist nicht liquid. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Os. S. waren somit im Winter 1950/51 eher bescheiden und können keinesfalls als „Wohlstand“ oder „Wohlhabenheit“ bezeichnet werden (vgl. BGE 45 II 511, 59 II 2 und 73 II 142; Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, Nr. 100).

4. Nach dem Gesagten ist der Rekurs des Os. S. gutzuheißen. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind demzufolge der unterliegenden Rekursbeklagten aufzuerlegen; die Parteikosten sind wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Sept. 1951.)

22. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Die Armenbehörde ist verpflichtet, von den pflichtigen Verwandten laufende Beiträge an die Unterstützungsleistungen zu verlangen, sobald ihr dies bei der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich ist; wird dies unterlassen, und fordert die Armenbehörde vom Pflichtigen laufende Unterstützungsbeiträge erst wesentlich später, so kann ihr für die Unterstützungen, die sie inzwischen ausgerichtet hat, kein Ersatzanspruch zuerkannt werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 20. Juli 1951 ein Begehren des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn, es seien die Geschwister

M. S., geb. 1902, Chef-régleur, und A. S.-S., geb. 1905, Uhrmacher, beide von M./SO und wohnhaft in B., gemäß Art. 328/239 des Zivilgesetzbuches rückwirkend für die Zeit vom 16. März 1946 bis 15. März 1951 zu monatlichen Beiträgen von Fr. 50.— bzw. Fr. 30.— an die Unterstützungskosten ihres in der solothurnischen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg versorgten Bruders M. S. zu verurteilen, abgewiesen. Diesen Entscheid zog das Departement des Armenwesens rechtzeitig weiter mit dem Antrage auf Zusprechung des Klagebegehrens. Die Brüder M. und A. S. beantragen Rekursabweisung.

Der Regierungsrat *erwägt*:

M. S. war vom Jahre 1928 an bis zu seinem am 15. März 1951 eingetretenen Tode in der solothurnischen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg versorgt. Seine Heimatgemeinde M. hat in dieser Zeit für seinen Unterhalt insgesamt Fr. 32 942.15 aufgewendet, davon allein in den letzten fünf Jahren Fr. 14 088.05. Sie hat die Rekursbeklagten erstmals am 8. Mai 1951 (durch Vermittlung der Rekurrentin) aufgefordert, an die Kosten beizutragen. Die belangten Brüder lehnten jedoch mit der Begründung ab, die Gemeinde M. habe es versäumt, sie zu Lebzeiten ihres versorgten Bruders um laufende Beiträge anzugehen und damit alle Ersatzansprüche verwirkt. Streitig ist somit einzig, ob die Rekursbeklagten unter den gegebenen Umständen nachträglich noch zur Erfüllung ihrer Verwandtenbeitragspflicht verhalten werden können.

Die Rekurrentin führt dazu unter Berufung auf die Bundesgerichtsentscheide in der amtlichen Sammlung, Band 52, II. Teil, Seite 330 und 74 II 21 aus, das unterstützende Gemeinwesen könne im Gegensatz zum Unterstützten selbst von dessen Verwandten gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB auch Ersatz für diejenigen Unterstützungen beanspruchen, die es vor der Geltendmachung der Verwandtenbeitragspflicht ausgerichtet hat. Denn die Armenbehörde dürfe einen Notleidenden nicht einfach ohne Mittel lassen, bis die Verwandtenunterstützungspflicht abgeklärt sei; sie solle aber andererseits keinen Nachteil daraus erleiden, daß sie bei Beginn der Unterstützung nicht sofort auf die Verwandten zurückgreifen konnte, weil sie die für ein solches Vorgehen nötigen Kenntnisse über sie noch nicht besaß. Dies ist gewiß richtig. Die Rekurrentin übersieht aber, daß die unterstützende Armenbehörde, wenn von ihr auch die sofortige Belangung der Verwandten meistens nicht erwartet werden kann, doch verpflichtet ist, von den Verwandten die Leistung laufender Beiträge zu verlangen, sobald ihr dies bei der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich ist. Unterläßt sie dies und fordertsie vom Pflichtigen erst wesentlich später laufende Beiträge, so kann ihr nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Unterstützungen, die sie inzwischen ausgerichtet hat, kein Ersatzanspruch zugebilligt werden (BGE 74 II 22 und 76 II 118, Erw. 6).

Es ist nicht bestritten, daß die Gemeinde M. den M. S. während 23 Jahren unterstützt hat, ohne in dieser Zeit etwas zur Ermittlung und Belangung der beitragspflichtigen Verwandten vorzukehren. Die Rekurrentin behauptet zwar, die Gemeinde M. habe die Rekursbeklagten nicht früher zur Beitragsleistung auffordern können, weil sie erst nach dem Tode des Unterstützten von der Existenz beitragsfähiger Geschwister Kenntnis erlangt habe. Allein, dieser Einwand ist unbehelflich; denn es wäre für die Gemeinde M. als der Heimatgemeinde des Unterstützten ein Leichtes gewesen, im Familien- oder Bürgerregister die beitragspflichtigen Verwandten nachzuschlagen und ihre Adressen beim Vormund des Unterstützten, bei der Verwaltung der Anstalt Rosegg oder bei der Stadtverwaltung B., wo M. S. seinen letzten Wohnsitz hatte, zu erfragen. Es kann daher der Rekurrentin für die von der Gemeinde M. an M. S. ausgerichteten Unterstützun-

gen kein Ersatzanspruch zugebilligt werden. Daran vermag auch nichts zu ändern, daß im Kanton Solothurn, wie die Rekurrentin erklärt, den Verwandtenbeitragsachen erst seit der im Jahre 1947 erfolgten Schaffung einer Rückerstattungsabteilung vermehrte Bedeutung geschenkt wird; denn dieser Umstand ist nicht von den Rekursbeklagten zu verantworten. Da sich der Rekurs als unbegründet erweist, wären die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich der unterliegenden Rekurrentin aufzuerlegen (Art. 39, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Sie sind jedoch gemäß Art. 11, letzter Satz, des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung, der die Armenbehörden der Konkordatskantone von der Gerichtskostenauflage befreit, vom Staate Bern zu übernehmen. Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB, Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 11 des Konkordats über die wohnörtliche Armenunterstützung erkannt:

1. In Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides wird die Klage des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn gegen M. und A. S., vorgenannt, auf Leistung von Verwandtenbeiträgen an die Unterstützung ihres verstorbenen Bruders M. S. abgewiesen.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens trägt der Staat; die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 2. Oktober 1951.)

23. Etatstreit. *Der jährliche Reinertrag eines Pachtheimwesens von Fr. 2790.— und Nebenverdienst von Fr. 200.— bis Fr. 300.— im Jahr bilden für eine siebenköpfige Familie kein genügendes Einkommen. — Einem tüchtigen Landwirt (Pächter) ist die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten, wenn er als unselbständig Erwerbender nicht wesentlich mehr verdienen könnte; ebensowenig ist ihm die Verwertung des für den Pachtbetrieb nötigen lebenden und toten Inventars zuzumuten. — Liesse sich die Unterstützungsbedürftigkeit einer Pächterfamilie nur durch eine erhebliche Kapitalbeihilfe beheben, welche zwar der Familie die Übernahme eines größeren Heimwesens gestatten würde, aber schwerlich aufzutreiben ist, so kann sie nicht als bloß vorübergehend betrachtet werden. — Onkel und Tanten sind nicht unterstützungspflichtige Verwandte eines Kindes. Wenn keine Wegnahmegründe gemäß Art. 284 ZGB bestehen, ist den Eltern nicht zuzumuten, ein Kind unterstützungspflichtigen Verwandten in Pflege zu geben. — Die Gemeinde, welche behauptet, daß eine Person durch die Notstandsfürsorge oder durch die freiwillige Liebestätigkeit statt durch die Armenpflege unterstützt werden könnte, hat nachzuweisen, daß solche Institutionen tatsächlich bereit sind, die nötige Hilfe zu leisten.*

1. Der Armeninspektor des Kreises 86 hat am 13. November 1950 gemäß dem Vorschlag der Armenkommission T. das Kind R. B. geb. den 23. Oktober 1949, von E., wohnhaft bei den Eltern in T., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951 aufgenommen. Eine von der rückgriffsbedrohten Gemeinde E. gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Regierungstatthalter von S. am 27. Juli 1951 abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde E. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Sie beantragt Aufhebung der Etataufnahme, die Armenkommission T. Abweisung des Rekurses.

2. Ein nicht verwaistes Kind aus ungeschiedener Ehe gilt nach der Rechtsprechung der Fürsorgedirektion als hilflos im Sinne von § 6 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und gehört auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn es vermögenslos ist und seine Eltern auf unbestimmte Zeit nicht für seinen Unter-

halt aufkommen können, und wenn auch Verwandtenbeiträge im nötigen Ausmaß nicht erhältlich sind (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, Nr. 25, 73, 99, 173 und 198).

3. Die Vermögenslosigkeit des Kindes R. B. ist unbestritten.

Der Vater des Kindes, F. B., vierzig Jahre alt, bewirtschaftet seit dem Frühjahr 1949 als Pächter ein abgelegenes, steiles Bergheimwesen. Auf dem Pachtobjekt, das rund 14 Jucharten umfaßt und hauptsächlich aus Weideland besteht, können drei leichtere Kühe und etwas Jung- oder Kleinvieh gehalten werden. Daneben ist höchstens der Anbau von etwas Sommergetreide, sowie von Kartoffeln und Obst für den Eigenbedarf des Pächters möglich. Wald ist dem F. B. nicht mitverpachtet. Dieser erhält vom Verpächter bloß das Hausholz und die Äste gegen die Verpflichtung, beim Holzen mitzuhelfen. Nach fachmännischen Berechnungen läßt sich aus diesem Pachtobjekt ein jährlicher Nettorohrertrag von höchstens Fr. 2830.— einschließlich der Naturalbezüge herauswirtschaften. Ständige Dienstboten beschäftigt F. B. nicht. Der Pachtzins beträgt Fr. 550.— im Jahr. Er wird durch die Gebirgsbauernhilfe gemäß Bundesbeschluß vom 22. Juni 1949 aufgewogen, welche F. B. bezieht, und die jährlich Fr. 510.— ausmacht. Der Familie B., welche im Herbst 1950 aus den Eltern und fünf Kindern im Alter von 1—7 Jahren bestand, steht also ein Reinertrag des Pachtheimwesens von höchstens Fr. 2790.— im Jahr oder Fr. 232.50 im Monat zur Verfügung. Dieses Einkommen ist offensichtlich ungenügend; würde doch das betriebsrechtliche Existenzminimum der Familie B. ohne Wohnungsauslagen Fr. 345. im Monat betragen.

Freilich läßt sich das Einkommen durch Nebenverdienst noch etwas verbessern. F. B. konnte z. B. im Winter dem Verpächter über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus holzen helfen. Die daherigen Einnahmen betragen aber bisher nur Fr. 50.— bis 60.— pro Winter, und mit einer wesentlichen Steigerung ist nicht zu rechnen. Ferner kann F. B. die nicht für den Eigenverbrauch benötigten Wedelen verkaufen. Wegen der Unwegsamkeit und Abgelegenheit des Heimwesens entstehen aber verhältnismäßig hohe Transportkosten. Mehr als Fr. 200.— pro Jahr dürfte der Reinerlös für die Wedelen nicht betragen. — Die Rekurrentin macht geltend, F. B. könnte noch auswärts als Tagelöhner Nebenverdienst annehmen. Es liegt aber auf der Hand, daß dies höchstens in der Nähe geschehen könnte; sonst müßte F. B. die Bewirtschaftung des Heimwesens, die im Sommer und Winter seine volle Arbeitskraft verlangt, vernachlässigen oder eine Hilfskraft anstellen. Beides hätte einen Ertragsausfall zur Folge, der schwerlich durch den auswärtigen Verdienst aufgewogen werden könnte. In der Nähe aber, z. B. in der Sägerei K. bestehen nach den zutreffenden Ausführungen der Gemeinde T. und der Vorinstanzen keine oder nur unbedeutende Nebenverdienstmöglichkeiten.

Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob F. B. nicht besser täte, den Pachtbetrieb aufzugeben und eine Stelle anzunehmen, sei es in der Landwirtschaft oder auf einem andern Berufe. Allein, auch damit könnte F. B. sein Einkommen kaum wesentlich verbessern. Als landwirtschaftlicher Dienstbote, z. B. als Melker, würde er nicht mehr verdienen als heute, und in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb müßte er mit Hilfsarbeiterlöhnen vorliebnehmen, da er keinen Beruf erlernt hat. F. B. ist im übrigen nach den Akten ein fleißiger und nicht ungeschickt wirtschaftender Pächter. Es wäre ihm nicht zuzumuten, die selbständige Erwerbstätigkeit als Pächter aufzugeben und ein bloßer Tagelöhner oder Handlanger zu werden. Das wäre übrigens bevölkerungspolitisch nicht wünschenswert. — Aus diesen Gründen kommt auch eine Veräußerung des lebenden und

toten Inventars, das F. B. besitzt, nicht in Betracht. Dieses bescheidene Inventar ist zwar Vermögen, aber zugleich das unentbehrliche Betriebskapital des F. B. Wollte man diesen zwingen, sein Vermögen zu verwerten, um flüssige Mittel für den Unterhalt der Familie zu bekommen, so würde er seiner Existenzgrundlage beraubt. Vermögensobjekte, welche die Existenzgrundlage eines Selbständig-erwerbenden bilden, sind von der Armenpflege als unverwertbar zu betrachten. Ihr Vorhandensein vermag die Aufnahme des Eigentümers oder von Angehörigen seiner Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht zu hindern (vgl. *Thomet*, Die Voraussetzungen der Etataufnahme, S. 15).

Zugegeben ist, daß F. B. an sich wohl fähig wäre, seine Familie ohne Unterstützung durchzubringen. Er würde dazu nichts weiteres benötigen als ein größeres Heimwesen, das seiner Familie eine ausreichende Existenz böte, und das entsprechende lebende und tote Inventar. Es wäre wohl denkbar, ihm durch eine einmalige, großzügige Hilfe die hiefür nötigen Mittel zu verschaffen, und wenn es sich dabei um einen Betrag von höchstens 2—3000 Franken handelte, ließe er sich zweifellos bei irgendeinem Hilfsfonds finden oder könnte sogar die Gemeinde T. verhalten werden, ihn aus der Spendkasse zu leisten (vgl. auch *Thomet*, a. a. O. S. 17). Im vorliegenden Falle müßte aber mit viel größern Beträgen gerechnet werden, deren Beschaffung kaum möglich wäre. Insbesondere wäre der Gemeinde T. nicht zuzumuten, mehr als die oben genannten 2—3000 Franken aus der Spendkasse zu leisten. Abgesehen hiervon ist es zur Zeit äußerst schwierig, überhaupt Pachtheimwesen für 4—5 Kühe zu finden, wie F. B. eines benötigen würde. Eine Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie B. durch eine einmalige Kapitalbeihilfe erscheint deshalb zur Zeit ebenfalls als praktisch unmöglich. Ein Kind der Familie B. ist wegen ungenügenden Einkommens seiner Eltern bis auf weiteres auf fremde Hilfe angewiesen.

4. Als unterstützungspflichtige Blutsverwandte des Kindes kommt nach den Akten nur die verwitwete Großmutter väterlicherseits in Betracht. Die Brüder des Vaters F. B. sind als Onkel des Kindes gemäß Art. 328 ZGB nicht unterstützungspflichtig, so daß es sich erübrigt, ihre Beitragsfähigkeit zu prüfen (vgl. *Monatsschrift* Band 48, Nr. 27, und dort zitierte Entscheide). Die Großmutter ist nicht in der Lage, die nötige Unterstützung in bar zu leisten. Sie hat sich anerbieten, das Kind R. B. zu sich zu nehmen und es unentgeltlich zu verpflegen. Die Eltern B. lehnen aber die Weggabe des Kindes ab, und da nach den Akten keine Wegnahmegründe im Sinne von Art. 284 ZGB bestehen, ist ihnen die Annahme des großmütterlichen Angebots nicht zuzumuten (*Monatsschrift* Band 45 Nr. 56 und 171); besonders auch weil die Eignung des Pflegeplatzes bezweifelt werden muß. — Demnach sind keine Verwandtenbeiträge erhältlich.

5. Die Rekurrentin deutet endlich an, der nötige Zuschuß könnte durch die Notstandsfürsorge oder durch Organisationen der freiwilligen Liebestätigkeit, wie z. B. Pro Juventute, aufgebracht werden. Die regelmäßige Notstandsfürsorge im Sinne des Großratsbeschlusses vom 17. Februar 1947, eine fakultative Gemeindeaufgabe, wird aber von der Gemeinde T. nicht mehr durchgeführt, und eine Nachfrage beim zuständigen Bezirkssekretariat der Pro Juventute hat ergeben, daß ein regelmäßiger Zuschuß, wie er für das Kind R. B. nötig wäre, nicht in Betracht käme. Im übrigen geht es nicht an, eine Etataufnahme abzulehnen mit dem allgemeinen Hinweis auf eine bloß vermutete Möglichkeit von Leistungen der freiwilligen Liebestätigkeit (*Monatsschrift* Band 47 Nr. 117, S. 280, und Band 49 Nr. 108, S. 271). Die daran interessierte Gemeinde hat in jedem Fall nachzuweisen, daß die freiwillige Liebestätigkeit tatsächlich bereit ist, die nötige Hilfe zu leisten.

6. Versagt somit die Hilfe von dritter Seite, so muß die nötige Unterstützung für ein Kind der Familie B. auf unbestimmte Zeit von der Armenpflege geleistet werden. Die Aufnahme eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten erweist sich als begründet. Die Frage ist nur, welches von den fünf Kindern aufzunehmen sei. Die Vorinstanzen haben das Kind R., geb. 1949, das im Herbst 1950 das jüngste war, aufgenommen. Da es sich aber bei den Eltern um Leute in den besten Jahren handelt, die sich mit der Zeit, insbesondere wenn die ältern Kinder erwerbsfähig werden, wirtschaftlich doch noch erholen können, ist gemäß der Rechtsprechung die Aufnahme des ältesten Kindes, B., geb. 9. Februar 1943, am Platze, weil es als erstes erwerbsfähig sein wird und wieder vom Etat gestrichen werden können; so ist es möglich, daß schon nach acht Jahren kein Familienglied mehr auf dem Etat steht (Monatsschrift Band 25 Nr. 174; nicht veröffentlichter Entscheid der Fürsorgedirektion vom 13. Juli 1948 i. S. Eicher).

Den Aufsichtsbehörden muß, solange eine Etataufnahme nicht rechtskräftig ist, gleich wie dem Kreisarmeninspektor gemäß § 69, Ziff. 1a des Armen- und Niederlassungsgesetzes das Recht zustehen, die Aufnahme einer andern als der vorgeschlagenen Person anzuordnen. Es ist deshalb das Kind B. B., geb. 1943, an Stelle von R., geb. 1949, auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951 aufzunehmen.

7. Trotz dieser Änderung ist der gegen die Etataufnahme eines Kindes der Familie B. erhobene Rekurs als unbegründet abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei gemäß § 105, Abs. 4 A. — u. N. G. die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 18. September 1951.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

24. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Versorgung in eine Trinkerheilanstalt als administrative Maßnahme. — Beitragspflicht des Heimatkantons oder Niederlassungsentzug und Heimschaffung gemäß Art. 45, Abs. 3 BV.*

Der Regierungsrat des Kts. St. Gallen sah sich im März 1950 genötigt, eine frühere Kantonsbürgerin, die aber durch Heirat das waadtländische Bürgerrecht erworben hatte, wegen Trunksucht neuerdings für die Dauer von mindestens zwei Jahren in eine Trinkerheilanstalt zu versorgen. Auf Anfrage hin lehnte es der Kt. Waadt ab, für die Deckung der damit verbundenen Kosten aufzukommen. Der Regierungsrat des Kts. St. Gallen beschloß in der Folge:

1. Frau M. sei für zwei Jahre in eine Trinkerheilanstalt zurückzusetzen;
2. Mangels Deckung der Versorgungskosten durch die heimatlichen Behörden sei die Heimschaffung anzuordnen und ihr die Rückkehr in den Kt. St. Gallen für die Dauer von zwei Jahren verboten.

Gegen diesen Beschluß wandte sich der Staatsrat des Kts. Waadt in Anwendung von Art. 83, lit. b OG mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht und beantragte, er sei, soweit die Heimschaffung und den Niederlassungsentzug betreffend, als bundesverfassungswidrig aufzuheben. Nach Art. 45, Abs. 3 BV könne die Niederlassung u. a. solchen kantonsfremden Schweizerbürgern entzogen werden, die dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimat-